

STELLUNGNAHME

Berlin, den 18. März 2022

Stellungnahme zum Diskussionspapier von BMFSFJ und BMI für ein Demokratiefördergesetz

Gerne nimmt die evangelische arbeitsgemeinschaft familie (eaf) zu dem vorgelegten Diskussionspapier für ein zu erarbeitendes Demokratiefördergesetz Stellung und bedankt sich zugleich für die Gelegenheit, sich bereits im Beteiligungsprozess einbringen zu können, der dem formalen Gesetzgebungsvorhaben vorangestellt wird.

Als eaf und insbesondere aufgrund der Erfahrungen des unter dem Dach der eaf angesiedelten Forums Familienbildung teilen wir die Einsicht, dass Demokratie und Toleranz in unserem Land keineswegs selbstverständlich sind. Gerade im Zusammenleben von Familien werden die Grundlagen für eine demokratische Haltung gelegt und mit Leben gefüllt. Demokratie und Toleranz müssen in einem lebenslangen Lernprozess und konkret im Alltag gelernt, gestärkt und weitergegeben werden.

Die eaf hat mit großer Sorge die steigende Intoleranz, Radikalisierung und Demokratieskepsis in den letzten Jahren beobachtet und zur Kenntnis genommen. Mit der Corona-Pandemie hat sich diese Entwicklung noch einmal bedrohlich verschärft. Auch in der Praxis der Familienbildungseinrichtungen müssen sich Fachkräfte verstärkt mit Intoleranz und Radikalisierung auseinandersetzen. Dabei lässt sich feststellen, dass die große Mehrheit der Familien mit ihrer Vielfalt von Lebensweisen und Beziehungsformen eine wertvolle Ressource für tolerantes und solidarisches Zusammenleben darstellt. Zum anderen können Familien bei fehlender Unterstützung und Sensibilisierung aber auch zum Nährboden für intolerantes und demokratiefeindliches Verhalten werden. Hier gilt es zum einen, durch entsprechende bildungsorientierte Angebote die Familie als Ort der primären Sozialisation und als lebensbegleitenden Lernraum zu nutzen und zu fördern. Zum anderen muss es Familien durch Begegnung und Partizipation ermöglicht werden, Vielfalt, Teilhabe und Selbstwirksamkeit konkret zu erleben.

Die eaf begrüßt das Ziel, mit einem Demokratiefördergesetz einen gesetzlichen Auftrag des Bundes im Bereich der Demokratieförderung zu schaffen, auf Grund dessen die Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements vorangetrieben werden kann. Im Folgenden möchten wir besonders auf die unter Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 6 dargelegten Regelungselemente eingehen.

Zu Nr. 2: Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung nach Maßgaben des jeweiligen Haushaltsgesetzes

Wir begrüßen die Absicht, für eine nachhaltige Absicherung möglicher Fördermaßnahmen zu sorgen. Dabei scheint es uns aber angebracht, darauf hinzuweisen, dass eine nachhaltige und langfristige Förderung von Maßnahmen sich nicht in der punktuellen Unterstützung von (Modell)Projekten erschöpfen darf. Vielmehr bedürfen gerade die Demokratieförderung und die Entwicklung entsprechender Haltungen eines „langen Atems“. Dies bedeutet, dass zivilgesell-

schaftliche Initiativen sich auf eine verbindliche und langfristig angelegte Unterstützung ihrer Maßnahmen verlassen können und sich nicht, wie in den letzten Jahrzehnten immer öfter, von Projekt zu Projekt hangeln müssen.

Wir sehen die Sicherstellung und Verbindlichkeit einer langfristig angelegten Demokratieförderung allerdings in Frage gestellt, wenn eine Finanzierung ausschließlich dem Ermessen der jeweilig zuständigen Bewilligungsbehörde und einem Haushaltsvorbehalt unterliegt. Unsere Erfahrungen zeigen, dass so häufig nur kurzfristige Projekte „nach Kassenlage“ umgesetzt werden. Dem Anliegen beider Ministerien wäre eine verbindlichere Regelung wesentlich angemessener.

Eine auskömmliche und verbindliche Förderung und Unterstützung entsprechender zivilgesellschaftlicher Aktivitäten und Angebote ist aus unserer Sicht außerordentlich wünschenswert und seit vielen Jahren überfällig. Deshalb bedauern wir, dass das Diskussionspapier einen Rechtsanspruch auf Förderung ausdrücklich ausschließt.

Wir regen an, gesetzlich zu regeln, dass die zu erlassenden Richtlinien ausdrücklich die Förderung der allgemeinen Demokratiebildung in der Familie sowie diesbezügliche präventive Angebote der Familienbildung, Familienberatung und Familienerholung festschreiben sollen. Es steht sonst zu befürchten, dass solche primärpräventive Angebote bei knapper Haushaltslage zu wenig Berücksichtigung finden. Deshalb ist es sehr wichtig, präventive Leistungen zur Stärkung und Beteiligung von Eltern und Familien gesetzlich so abzusichern, dass zukünftig ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten werden muss.

Zu Nr. 3: Ermöglichung einer bedarfsorientierten, längerfristigen und altersunabhängigen Förderung

Die Familienbildung erreicht als einziger Bildungsbereich mithilfe ihrer fachlich bewährten Strukturen Familien altersunabhängig und in allen Lebenslagen. Deshalb würde es den erklärten Zielen des Demokratiefördergesetzes in besonderer Weise gerecht werden, die Einrichtungen der Familienbildung bei der Weiterentwicklung partizipativer und diverser Strukturen zu unterstützen und gezielte Qualifizierungsmaßnahmen für die Fachkräfte zu ermöglichen.

In Bezug auf die nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassenden Förderrichtlinien merken wir an, dass es vor allem darum geht, einen unbürokratischen und niedrighschweligen Zugang zu möglichen Fördermaßnahmen zu gewährleisten. Unsere Erfahrungen mit verschiedenen Förderprogrammen der letzten Jahre zeigen, dass die bürokratischen Schwellen bei Antragstellung, Durchführung und Abrechnung entsprechender Programme immer höher geworden sind. Zudem müssen Einrichtungen und Träger häufig finanzielle Vorleistungen in erheblichem Umfang erbringen, was für kleinere Institutionen existenzgefährdend und damit unzumutbar ist.

Zu Nr. 4: Festlegung des Adressatenkreises der Förderung und Fördervoraussetzungen

Wir möchten darauf hinweisen, dass bereits bestehende Arbeitsfelder wie die Familienbildung, die Familienberatung und die Familienerholung explizit als Adressaten der Förderung genannt werden sollten. Familien als primäre Lern- und Bildungsorte sind für Demokratieentwicklung und -förderung essenzielle Zielgruppe und Partner und werden durch die Angebote der Familienbildung direkt erreicht.

Die primärpräventiven, niedrighschweligen und bedarfsorientierten Angebote der Familienbildungsstätten und anderer familienunterstützender Einrichtungen sollten im Gesetz ausdrücklich als förderfähig anerkannt werden:

Eltern und Kinder zu stärken, ist Anliegen und Aufgabe von Familienbildung, Familienberatung und Familienerholung. Familien durch geeignete Angebote darin zu unterstützen, ihre Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationsaufgaben bestmöglich wahrzunehmen und ihren Kindern ein Aufwachsen im Wohlergehen zu ermöglichen, ist dezidiert ihr gesetzlicher Auftrag nach § 16 SGB VIII. Er konkretisiert sich u. a. darin, Wege aufzuzeigen, wie ein respektvolles Miteinander von Kindern und Eltern gelingen kann, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können, wie Entscheidungen gemeinsam getroffen, Kompromisse ausgehandelt und die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt werden können. Eine demokratische Haltung ist so zentrales Querschnittsthema insbesondere in jenen Angeboten, in denen es um eine Stärkung der Erziehungs- und Beziehungskompetenzen von Eltern geht – sichere Eltern verfügen in höherem Maße über ein gewaltfreies Erziehungs-handeln und Reflexionsvermögen in Konfliktsituationen als Eltern, die sich in solchen Situationen als ohnmächtig oder überfordert erleben. Eltern, die eigene Stärken (wieder) wahrnehmen, Ressourcen erkennen, eigene Potenziale selbstbewusst ausschöpfen können, sich als selbstwirksam erleben und ihren Kinder Selbstwirksamkeitserleben und Mitbestimmung ermöglichen, haben gute Voraussetzungen dafür, ihre Kinder zu stärken und auf ihrem Weg ins Leben zu unterstützen und zu begleiten.

Auch wenn Demokratie als Begriff der Politik sich nicht ohne weiteres auf Familie und Erziehung übertragen lässt, bietet ein sogenannter demokratischer Erziehungsstil gute Voraussetzungen zum Erlernen hierfür notwendiger Kompetenzen: Das Kind wird als Gesprächspartner ernstgenommen und dazu ermuntert, seine Meinung zu äußern und wird gehört. Die Beziehung ist gekennzeichnet durch Respekt, Wärme und Transparenz. Verbote und notwendige Grenzen werden begründet und können vom Kind hinterfragt werden.

Zu Nr. 6: Wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung der Fördermaßnahmen

Eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung der Fördermaßnahmen begrüßen wir sehr. Hier sollte bei Entwicklung und Begleitung von Forschungs- und Evaluationsfragen auf eine Beteiligung von Praxis und Betroffenen geachtet werden.

Zum Abschluss möchte die eaf noch einmal betonen: Familien sind die ersten Orte, in denen Kinder Aushandlungsprozesse und Beteiligung erfahren können, zum Beispiel indem sie früh in Entscheidungen eingebunden und am Familienalltag beteiligt werden. Deshalb ist es aus Sicht der eaf elementar, die Familienbildungseinrichtungen mit ihrer Funktion der Demokratiebildung als Adressaten der Förderung durch ein Demokratieförderungsgesetz ausdrücklich zu benennen und eine dauerhafte und nachhaltige finanzielle Förderung ihrer fachlich bewährten Strukturen und ihrer wertvollen präventiven Demokratieförderung in der Familie weitestgehend rechtlich abzusichern.